

● Merkblatt Stammholzberegnung

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Bei der Stammholzberegnung wird Wasser zur Beregnung des lagernden Holzes aus einem Gewässer entnommen und ggfs. dort wieder eingeleitet. Dabei handelt es sich um eine Benutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Nach Möglichkeit sollen die Beregnung im freien Gefälle ohne Pumpeinrichtungen durchgeführt werden. Chemisch behandeltes Holz darf nicht beregnet werden. Das Gewässer muss über eine ausreichende Wasserführung (Mindestwasserführung 60 l/sec bei mittlerem Niedrigwasserstand MNQ) verfügen.

Für den Platz als solches ist in der Regel eine getrennte Baugenehmigung erforderlich, die der Antragsteller eigenständig bei der unteren Baurechtsbehörde beantragen muss.

Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsunterlagen (nur digitale Fertigung)

1. Formloser Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung der erforderlichen Wassermenge für die Beregnung mit voraussichtlicher Dauer der Beregnung
2. Inhaltsverzeichnis
3. Erläuterungsbericht
4. Anlagenbeschreibung
 - a. Fläche der Beregnung (Größe, Flst.-Nr., Gemarkung)
 - b. Beschreibung des Gewässers, aus dem die Wasserentnahme stattfindet
 - c. bei Entnahmestellen an Oberläufen Nennung der Größe des Einzugsgebiets; Wasserentnahme (l/s, m³/Tag, m³/Jahr), Angaben zum Mittelwasserabfluss (MQ) und mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ)
 - d. Bauwerke und Vorrichtungen für Wasserzuleitung und -ableitung
 - e. Eigentumsverhältnisse des Lagerplatzes und sonstiger betroffener Grundstücke (z.B. Fischteichbetreiber)
 - f. Möglicherweise betroffene andere Wasserrechte und Nutzungen

- g. Betriebsvorschrift, die Vorkehrungen zur Verhinderung einer Berieselung von mit Chemikalien (z.B. Insektiziden) behandeltem Stammholz vorsieht.
- 5. Übersichtslageplan i. M. 1:25.000 oder 1:5.000 mit farbiger Kennzeichnung des Lagerplatzes, des Gewässers und des Einzugsgebiets.
- 6. Lageplan, ca. i. M. 1:2.500 bis 1:5.000 mit Darstellung der Lagerflächen (Flst.-Nr.), des Gewässers und der Wasserzuleitung und -ableitung.

Höhen sind als NHN-Höhen anzugeben!

Pläne, Zeichnungen, Bemessungen und Berechnungen zu Wasserrechtsanträgen sind durch eine sachkundige Person zu erstellen, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt (z.B. Ing.-Büro für Wasserwirtschaft) und von diesem mit Ortsangabe und Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)